

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2569
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/6715

Umzug unter Beibehaltung des bisherigen KFZ-Kennzeichens

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2569 vom 09.09.2008:

Für Eigentümer von Kraftfahrzeugen galt bisher die Regelung, dass bei einem Wohnortwechsel auch das Kraftfahrzeug umgemeldet werden musste, was zum Teil mit nicht geringen Kosten verbunden war. Seit 01. September 2008 jedoch wurde eine Ausnahmeregelung in den § 47 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufgenommen, der es den einzelnen Bundesländern erlaubt zu entscheiden, ob eine Neuzuteilung des Kennzeichens bei jedem Wechsel des Zulassungsbereiches innerhalb des jeweiligen Bundeslandes notwendig ist oder ob der Fahrzeughalter sein bisheriges Kennzeichen beibehalten kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Soll in Brandenburg in Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, bei Wohnortwechsel das bisherige KFZ- Kennzeichen beizubehalten, oder soll es in Brandenburg bei der bisher geltenden Regelung bleiben?
2. Welche Vor- bzw. Nachteile sieht die Landesregierung in der in der Vorbemerkung genannten Möglichkeit, bei Wohnortwechsel innerhalb eines Bundeslandes sein bisheriges KFZ- Kennzeichen beibehalten zu können?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Soll in Brandenburg in Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, bei Wohnortwechsel das bisherige KFZ- Kennzeichen beizubehalten, oder soll es in Brandenburg bei der bisher geltenden Regelung bleiben?

Zu Frage 1: Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV)

Datum des Eingangs: 30.09.2008 / Ausgegeben: 06.10.2008

können die obersten Landesbehörden im Wege einer Ausnahme genehmigen, dass bei Wechsel des Zulassungsbezirkes innerhalb des jeweiligen Bundeslandes auf die Neuzuteilung eines Kennzeichens verzichtet wird. Der Sonderausschuss des Landtages zur Überprüfung von Normen und Standards hatte sich in seinem Zwischenbericht vom 19.06.2006 an den Landtag dafür ausgesprochen, eine entsprechende Landesregelung herbeizuführen. (vgl. Zwischenbericht und Empfehlungen des SANS, Drucksache 4/3060, Seite 86). Die Ausnahmeregelung sollte frühestens ab dem 1. September 2008 anwendbar sein. Aufgrund technischer Probleme einiger Bundesländer und des Kraftfahrtbundesamtes bei der Realisierung des Direktzugriffes der Zulassungsbehörden auf das Zentrale Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt ist die Ausnahme nunmehr bundesweit frühestens zum 01. Februar 2009 umsetzbar. Im Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung werden derzeit die Stellungnahmen der im Rahmen einer Anhörung beteiligten Stellen ausgewertet. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 2: Welche Vor- bzw. Nachteile sieht die Landesregierung in der in der Vorbermerkung genannten Möglichkeit, bei Wohnortwechsel innerhalb eines Bundeslandes sein bisheriges Kfz-Kennzeichen beibehalten zu können?

Zu Frage 2: Die Ummeldung des Fahrzeuges könnte in einem Zug mit der Ummeldung des Wohnsitzes erfolgen. Hierdurch würden die Bürger zeitlich entlastet. Die Fahrzeughalter würden von Kosten für die neuen Kennzeichen und Plaketten entlastet. Die Zahl der neu zu prägenden Kennzeichenschilder verringere sich deutlich, was unter Umweltgesichtspunkten zu begrüßen wäre. Als Nachteile werden zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Umstellung des Verfahrens bei den Kfz-Zulassungs-Ämtern, der Finanzverwaltung (Kfz-Steuer) und der Versicherungswirtschaft (Kfz-Versicherung) genannt.